

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (119) Flurbereinigungsverfahren Langerwehe

(119)

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

52066 Aachen, den 25.11.2013

Dienstgebäude

Robert-Schuman-Str. 51

Tel. 0221 / 147 2033

Flurbereinigung Langerwehe

Az. 33.42 – 11 93 3

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01.01.2014** tritt der im Flurbereinigungsplan Langerwehe und in den Nachträgen 1 bis 5 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d. h. die im Flurbereinigungsplan und in dessen Nachträgen 1 bis 5 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die

auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und dessen Nachträgen 1 bis 5 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 sowie die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 25.07.2003, 01.08.2005, 01.09.2006, 07.06.2010, 13.06.2012 und 04.09.2013 geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln die gegen den Flurbereinigungsplan

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

und die Nachträge 1 bis 5 erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat. Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher – Grundbuch und Liegenschaftskataster – ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
50606 Köln**

schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Fehres

(Fehres)
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.